



# STATUTEN GYM & FIT LUNKHOFEN

## Art. 1 Name, Sitz, Zweck

- 1.1 Name** *GYM & FIT Lunkhofen* ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.
- 1.2 Sitz** Rechtsdomizil des Vereins ist 8917 Oberlunkhofen
- 1.3 Zweck** Der Verein
- ermöglicht seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers
  - pflegt das Turnen in den verschiedenen Sparten und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen.
  - fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
  - ist politisch und konfessionell neutral.

## Art. 2 Vereinsstruktur

- 2.1 Gruppen** Dem GYM & FIT Lunkhofen können verschiedene selbständige und unselbständige Gruppen sowie Jugendabteilungen angehören. Selbständige Gruppen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des Vorstandes unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des GYM & FIT Lunkhofen nicht widersprechen.

## Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitgliederkategorien** Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
  - Ehrenmitglieder
  - Passivmitglieder/Gönner
- 3.2. Aktivmitglieder** Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat.
- 3.3. Ehrenmitglieder** Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Turnen im allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV.
- 3.4. Passive/Gönner** Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens oder für den Verein im speziellen interessiert und den Verein finanziell unterstützt.
- 3.5. Eintritt** Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben.
- 3.6. Austritt** Der Austritt (oder Uebertritt zu den Passivmitgliedern/Gönnern) kann jederzeit erfolgen, spätestens jedoch per 31.12. und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.



## STATUTEN GYM & FIT LUNKHOFEN

### 3.7. Streichung Ausschluss

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## Art. 4 Rechte und Pflichten

### 4.1. Statuten

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.

### 4.2. Stimm- und Wahlrecht

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand resp. in Kommissionen wählbar. Passivmitglieder/Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

### 4.3. Beitragspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.

### 4.4. Versicherung

Die Versicherung ist in jedem Falle Sache des Teilnehmers

### 4.5. Vereinsinteressen

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereines zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

## Art. 5 Organe

### 5.1. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Technische Leitung
- Rechnungsrevisoren

### 5.2. Generalversammlung

Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie findet zu Beginn eines neuen Kalenderjahres statt. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Jahresbericht
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Anträge
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Jahresprogramm
- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, der techn. Leitung, der Revisoren und allfälliger Kommissionen
- Ehrungen
- Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Vereins



## STATUTEN GYM & FIT LUNKHOFEN

- 5.3. Einladung zur GV** Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen.
- 5.4. Anträge** Anträge müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.
- 5.5. Teilnahme an der GV** Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 5.6. Ausserordentliche GV** Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.
- 5.7. Abstimmung Beschlussfassung** Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.
- 5.8. Wahlen Abstimmungen** Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5.9. Vorstand** Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand amtiert jeweils für 2 Jahre und besteht aus:  
- Präsidentin  
- KassiererIn  
- Aktuarin  
- Techn. Leiterin  
- Beisitzerin
- Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert oder reduziert werden, sollte aber eine ungerade Anzahl Mitglieder aufweisen.
- 5.10. Einberufung** Der Vorstand besammelt sich, wenn es die Präsidentin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 5.11. Zeichnungsbe-  
rechtigung** Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Präsidentin zeichnet zu Zweien mit der Aktuarin und/oder KassiererIn rechtsverbindlich. Für Kasse, Postcheck und Kontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.
- 5.12. Präsidentin** Die Präsidentin leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen. Sie pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen
- 5.13. KassiererIn** Die KassiererIn führt die Vereinsbuchhaltung. Sie verwaltet das Vermögen und führt das Mitgliederverzeichnis. Sie erstellt zu Händen der GV die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt sie den Einzug aller Mitgliederbeiträge
- 5.14. Aktuarin** Die Aktuarin erledigt die Vereins-Korrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Rundschreiben etc. im Auftrag des Vorstandes. Sie führt ferner das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen.



## STATUTEN GYM & FIT LUNKHOFEN

- 5.15. Techn. Leiterin** Der techn. Leiterin obliegt die Leitung der Turnstunden unter Beiziehung der Vorturnerinnen.
- 5.16. Rechnungsrevisorinnen** Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV zwei Rechnungsrevisorinnen für 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisorinnen haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Entlastung zu stellen.

### Art. 6 Finanzen (Kassawesen)

- 6.1. Einnahmen** Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:
- Mitgliederbeiträgen
  - Freiwilligen Spenden und Schenkungen
  - den Erlösen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
  - den Zinsen des Vereinsvermögens
- 6.2. Ausgaben** Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:
- Leiterentschädigungen
  - Vorstandssessen
  - Anschaffung von Turngeräten und Turnmaterial
  - Ev. Beiträge an Kurse
  - Spesen, Verwaltungskosten
  - Alle weiteren von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben
- 6.3.** Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen
- 6.4. Mitgliederbeitrag** Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt. Von der Beitragspflicht gegenüber dem Vereins sind ganz oder teilweise ausgenommen:
- Ehrenmitglieder
  - Vorstandsmitglieder
  - Vorturnerinnen
- Der Mitgliederbeitrag beträgt in jedem Falle maximal Fr. 150.00 bis zu dessen Änderung durch die Generalversammlung.

### Art. 7 Schlussbestimmungen

- 7.1. Auflösung** Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nötig.
- 7.2. Übergang** Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar dem hiesigen Gemeinderat treuhänderisch zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchsrechtes für einen allenfalls später neu entstehenden Verein, mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.
- 7.3. Revision der Statuten** Änderungen einzelner Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Totalrevision der Statuten kann von der GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.



## STATUTEN GYM & FIT LUNKHOFEN

### 7.4. Streitfälle

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff)


### 7.5. Inkrafttreten

Den Änderungen der Statuten wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom 27. März 2017 zugestimmt, und sie treten ab sofort in Kraft.

### GYM & FIT Lunkhofen

Der Präsidentin:

Die Aktuarin:

  
.....  
Beatrice Wolter

  
.....  
Herta Weishaupt